Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3740

Sachgebiet 53

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Unterhaltssicherung für Grundwehrdienstleistende gerechter gestaltet werden.

B. Lösung

Die Leistungen für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden werden angehoben.

Die derzeitige Regelung, nach der Grundwehrdienstleistende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die bessere Abfindung der Wehrübenden erhalten, wird beseitigt.

Für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere wird eine neue Leistung eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Einzelplan 14: 22,4 Millionen DM
Einzelplan 06: 0,3 Millionen DM
Einzelplan 11: 1,4 Millionen DM

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3740

Sachgebiet 53

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/3) — 372 35 — Un 2/72

Bonn, den 28. August 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 383. Sitzung am 7. Juli 1972 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661 berichtigt S. 1079), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
   a) allgemeine Leistungen (§ 5),
   b) Einzelleistungen (§ 6),
   c) Sonderleistungen (§ 7);
2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet und als Sanitätsoffizier militärfachlich verwendet wird (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes),
   Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a);
3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst leistet,
   Verdienstausfallentschädigung nach § 13;
4. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leistet,
   Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a."

2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) In Absatz 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:
      „5. die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist,"
   b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
      „Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe gehören zu den sonstigen Familienangehörigen, wenn dem Wehrpflichtigen die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht."

3. Die Anlage I (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage I (zu § 5) ersetzt.

4. Nach § 12 wird eingefügt:

„II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

§ 12 a

Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten zur Unterhaltssicherung einen Betrag von monatlich 1 050 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich diese Leistung für den ersten Familienangehörigen um 250 Deutsche Mark, für den zweiten Familienangehörigen um 100 Deutsche Mark, für den dritten bis vierten Familienangehörigen um je 75 Deutsche Mark.

(2) Ist der Wehrpflichtige im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, werden ihm die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe ersetzt, in der sie zuletzt vor dem Wehrdienst nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen als Beiträge zu zahlen waren. Während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen. Es wird jedoch höchstens der Betrag gewährt, der nach § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die höchste Beitragsklasse bei einer freiwilligen Weiterversicherung zu zahlen wäre.

(3) Läßt der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen und ruht der Betrieb, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 Ersatz der

Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) § 8 gilt entsprechend."

5. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:

„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4"

6. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Nr. 2" durch die Worte „§ 2 Nr. 3" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge gelten entsprechend."

7. In der Überschrift vor § 14 wird die Zahl „III" durch die Zahl „IV" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 551), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 13. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden."

2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die vorstehenden Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als dem Arbeitnehmer nach § 12 a Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes die Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe zu erstatten sind."

b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. In § 9 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge beurlaubt.

(2) Wird ein Beamter zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer der Wehrübung mit Dienstbezügen beurlaubt. Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden."

4. In § 16 werden die Worte „nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres" gestrichen.

Artikel 3

Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Unterhaltssicherungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Leistungen nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 und § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Anlage I
(zu § 5)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommensstufen — (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 500	360	410	435	450
über 500 bis 520	367	418	444	459
über 520 bis 540	376	435	461	477
über 540 bis 560	390	451	479	495
über 560 bis 580	405	467	496	513
über 580 bis 600	419	484	513	531
über 600 bis 620	427	500	531	549
über 620 bis 640	435	517	548	567
über 640 bis 660	442	533	566	585
über 660 bis 680	449	549	583	603
über 680 bis 700	455	566	600	621
über 700 bis 750	471	595	631	653
über 750 bis 800	496	636	675	698
über 800 bis 850	520	677	718	743
über 850 bis 900	543	718	761	788
über 900 bis 950	564	759	805	833
über 950 bis 1 000	585	800	848	878
über 1 000 bis 1 050	605	830	892	923
über 1 050 bis 1 100	624	860	935	968
über 1 100 bis 1 150	641	889	979	1 013
über 1 150 bis 1 200	658	917	1 011	1 058
über 1 200 bis 1 250	674	943	1 041	1 103
über 1 250 bis 1 300	701	969	1 071	1 135
über 1 300 bis 1 350	729	994	1 100	1 166
über 1 350 bis 1 400	756	1 018	1 128	1 196
über 1 400 bis 1 450	777	1 040	1 154	1 226
über 1 450 bis 1 500	804	1 062	1 180	1 254
über 1 500 bis 1 550	831	1 083	1 205	1 281
über 1 550 bis 1 600	858	1 103	1 229	1 307
über 1 600 bis 1 650	878	1 121	1 251	1 333
über 1 650 bis 1 700	905	1 139	1 273	1 357
über 1 700 bis 1 750	932	1 156	1 294	1 380
über 1 750 bis 1 800	959	1 172	1 314	1 402
über 1 800 bis 1 850	976	1 186	1 332	1 424
über 1 850 bis 1 900	1 003	1 200	1 350	1 444
über 1 900 bis 1 950	1 030	1 213	1 367	1 463
über 1 950 bis 2 000	1 057	1 225	1 383	1 481
über 2 000	1 060	1 240	1 400	1 500

Begründung

I.

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie dazu, die Leistungen für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden zu verbessern (Artikel 1 Nr. 3) sowie die Abfindung der Grundwehrdienstleistenden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, neu zu regeln (Artikel 1 Nr. 1 und 4 und Artikel 2). Außerdem sieht der Entwurf die Änderung von Vorschriften vor, die sich bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes als unbefriedigend erwiesen haben (Artikel 1 Nr. 2 und 6 Buchstabe b).

Artikel 1

Nummer 1

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in dreifacher Hinsicht geändert.

a) Die Leistungen werden unabhängig vom Lebensalter gewährt.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Wehrpflichtige, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres Grundwehrdienst leisten, wie die Wehrübenden Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung. Sie erhalten als Verheiratete 90 v. H. und als Ledige 70 v. H. ihres Einkommens vor der Einberufung. Sie stellen sich somit erheblich besser als die jüngeren Wehrpflichtigen, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nur erhalten, wenn unterhaltsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind (§§ 5 und 6) oder in § 7 aufgeführte Verpflichtungen zu erfüllen sind. Diese Besserstellung der Wehrpflichtigen über 25 Jahren erscheint unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit nicht gerechtfertigt, da beide Personengruppen gleichen Dienst leisten und gleichen Belastungen ausgesetzt sind.

b) Für Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst leisten und als Sanitätsoffiziere militärfachlich verwendet werden (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes), wird eine neue Leistungsart eingeführt.

Es handelt sich bei diesen Wehrpflichtigen um Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinärärzte, die nach der Approbation mit dem vorläufigen Dienstgrad eines Stabsarztes zum Grundwehrdienst einberufen und diesem Dienstgrad entsprechend eingesetzt werden. Sie erhalten nach der derzeitigen Rechtslage im allgemeinen Verdienstausfallentschädigung, da sie das 25. Lebensjahr im Zeitpunkt der Einberufung bereits vollendet haben.

Es erscheint nicht vertretbar, diesen Personenkreis mit in die Neuregelung der Abfindung für die Wehrpflichtigen einzubeziehen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (Buchstabe a).

Die Einberufung der Wehrpflichtigen, die für eine Verwendung als Sanitätsoffiziere vorgesehen sind, wird im Interesse der Bundeswehr bis zum Abschluß ihrer langjährigen Berufsausbildung zurückgestellt. Sie leisten daher regelmäßig ihren Grundwehrdienst in einem erheblich höheren Alter als die übrigen Grundwehrdienstleistenden; sie können bis zum 32. Lebensjahr einberufen werden. Auf Grund ihrer Fachausbildung nehmen sie zudem besonders wichtige Funktionen wahr und treten hierbei an die Stelle von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten mit gleicher Ausbildung.

Art und Höhe der Leistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere ergeben sich aus Nummer 4.

c) Die derzeitige Regelung, nach der Wehrübende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keine zwölf Monate Wehrdienst geleistet haben, wie Grundwehrdienstleistende abgefunden werden, wird aufgehoben.

Wehrpflichtige unter 25 Jahren, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, werden zu Wehrübungen nicht mehr einberufen. Die Vorschrift ist daher gegenstandslos. Damit werden alle Wehrübenden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz unabhängig vom Lebensalter abgefunden.

Nummer 2

Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Vorschrift der Rechtslage angepaßt, die durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder geschaffen wurde.

Buchstabe b

Durch diese Änderung wird für die Gewährung der Leistungen an Kinder aus geschiedenen, für nichtig erklärten und aufgehobenen Ehen danach unterschieden, ob dem Wehrpflichtigen die Sorge für das Kind zusteht oder nicht.

Nach der derzeitigen Rechtslage hat das Kind aus einer solchen Ehe stets Anspruch auf allgemeine Leistungen nach Tabellensatz I, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erneut geheiratet hat. Dies erscheint jedoch nur gerechtfertigt, wenn der Wehrpflichtige die Sorge für die Person des Kindes hat, da dieser Tabellensatz so bemessen ist, daß mit ihm die Kosten für den gesamten Hausstand bestritten werden können. Steht dem Wehrpflichtigen die Sorge für das Kind nicht zu, beträgt nach geltendem Recht die ihm zu gewährende Leistung

regelmäßig ein Mehrfaches des Unterhaltsbeitrages, zu dem der Wehrpflichtige verpflichtet ist. Durch die Neuregelung wird die Leistung für dieses Kind entsprechend begrenzt.

Nummer 3

Die Tabellensätze für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden werden den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt. Die gleichzeitige Anhebung der Höchstbeträge ist insbesondere wegen der Wehrpflichtigen erforderlich, die während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden und gleichfalls Leistungen nach der Tabelle erhalten werden (Nr. 1). Diese Wehrpflichtigen erzielen im allgemeinen höhere Einkünfte als die jüngeren Wehrpflichtigen. Diesem Umstand trägt die derzeitige Tabelle zu § 5 nicht Rechnung. Um soziale Härten zu vermeiden, werden die Einkommensstufen der Tabelle auf 2000 DM erweitert.

Nummer 4

Die Vorschrift regelt die Leistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere.

Bei der Festsetzung der Leistungen nach Absatz 1 ist von dem Einkommen ausgegangen worden, das ein Arzt im allgemeinen im ersten Berufsjahr erzielt. Der Wehrsold und die freie Verpflegung sind hierauf angerechnet worden.

Soweit die Wehrpflichtigen Mitglieder einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind, sollen ihnen die Beiträge zu diesen Einrichtungen zusätzlich erstattet werden. Damit wird eine Regelung, die unter den in § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für Wehrpflichtige in unselbständiger Stellung gilt, auf alle nach Satz 1 in Betracht kommenden Wehrpflichtigen übertragen.

Nummer 5

Redaktionelle Änderung

Nummer 6

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Buchstabe b

Zur Vermeidung von Mißbräuchen hat es sich als notwendig erwiesen, für die Erstattung der Vertreterkosten nach § 13 Abs. 4 Höchstbeträge einzuführen. Dies erscheint auch vertretbar, weil die Einkünfte des Wehrpflichtigen durch die Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit auch während der Wehrübung weiterfließen. Die Maßnahme dient ferner der Gleichbehandlung mit den Wehrpflichtigen, die ihren Betrieb oder ihre selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruhen lassen (§ 13 Abs. 5) und deren Verdienstausfall gleichfalls nur bis zu den in § 13 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen entschädigt wird.

Nummer 7

Redaktionelle Änderung

Artikel 2

Nummern 1 und 3

Durch diese Änderungen soll erreicht werden, daß die Grundwehrdienstleistenden, deren Abfindung sich z. Z. nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz regelt, in der gleichen Weise wie die übrigen Wehrpflichtigen abgefunden werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres Grundwehrdienst leisten, Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 1 Abs. 2) oder der Bezüge (§ 9). Sie stehen sich damit erheblich besser als die übrigen Wehrpflichtigen. Diese Besserstellung gegenüber den gleichaltrigen Wehrpflichtigen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören sowie gegenüber den jüngeren Wehrpflichtigen ist aus den oben dargelegten Gründen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) auch hier zu beseitigen.

Nummer 2

Die Änderung ist eine Folge der Neuregelung des § 12 a Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4).

Nummer 4

Redaktionelle Änderung

Artikel 3

Das Unterhaltssicherungsgesetz ist seit der letzten Neufassung im Jahre 1961 wiederholt geändert worden. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zu ermächtigen, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen.

Artikel 4

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Mit Absatz 2 soll der Besitzstand gewahrt werden.

II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Unterhaltssicherungsgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz finden Anwendung nicht nur auf Wehrdienstleistende, sondern auch auf Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und im Ersatzdienst. Die Gesetzesänderungen haben mithin finanzielle Auswirkungen auf die Einzelpläne 14, 06 und 11. Sie werden für 1973 wie folgt geschätzt:

Zu Artikel 1

	Epl. 14	Epl. 06	Epl. 11
	in Millionen DM		
1. Durch die Beseitigung der besseren Abfindung für die Dienstleistenden über 25 Jahre werden eingespart bei	6	0	0
2. Durch die Einführung der Leistungen bei militärfachlicher Verwendung werden eingespart bei	0,6	0	0
3. Durch die Verbesserung der Leistungen für die verheirateten Dienstleistenden ergeben sich Mehrkosten bei	29,0	0,3	1,4
Die Mehrausgaben betragen mithin bei	22,4	0,3	1,4

Zu Artikel 2

Es ergeben sich geringfügige Einsparungen bei den Haushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

In den Jahren 1974 ff. werden durch die Beseitigung der besseren Abfindung für die Dienstleistenden über 25 Jahre 10,2 Millionen DM eingespart. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Die vorstehend genannten Mehrkosten müssen noch in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Wegen der verhältnismäßig geringen Höhe werden sie keine praktische Auswirkung auf das Verbraucherpreisniveau haben.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 2 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

‚3 a. In § 12 Abs. 3 sowie in § 13 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 und 5" durch die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6" ersetzt.'

Begründung

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) hat der Verteidigungsausschuß des Bundestages im Einvernehmen mit dem Innenausschuß des Bundestages es für erforderlich gehalten, mögliche Nachteile, die durch die Heranziehung von Beamten zum Grundwehrdienst entstehen, nicht nur bei der Anstellung sondern auch bei Beförderungen auszugleichen (vgl. Abschnitt III des Schriftlichen Berichts des Verteidigungsausschusses, BT-Drucksache V/1831). Er hat deshalb vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung dem § 9 Abs. 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) als weiteren (6.) Satz anzufügen (vgl. S. 5 der o. a. Bundestagsdrucksache). Der Bundesrat hat dem Antrag entsprochen. Der Bundesrat hat zugestimmt (BR-Drucksache 612/67).

Nun ist aber in § 12 Abs. 3 sowie in § 13 Abs. 2 und 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes jeweils bestimmt, daß § 9 Abs. 7 Sätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden sind. Dagegen ist der neu eingefügte Satz 6 nicht entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung der Beamten, die ihren Grundwehrdienst während des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben, und der Beamten, die den Grundwehrdienst vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während einer für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) abgeleistet haben. Während bei der ersten Gruppe eine in der Berufslaufbahn eingetretene Benachteiligung auch noch bei Beförderungen ausgeglichen werden kann, ist dies bei der zweiten Gruppe nicht möglich. Diese unterschiedliche Rechtslage sollte anläßlich der Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bereinigt werden, da Gründe für eine unterschiedliche Regelung nicht ersichtlich sind.